

Gebührenverordnung zum Baugesetz (GVB)

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. November 2015

I. Baubewilligungsverfahren und Folgeplanungen

Art. 1 Behandlung von Baugesuchen

Für die Behandlung von Baugesuchen durch die zuständigen Organe, darin eingeschlossen die Baukontrolle sowie die Bauabnahme, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Bauten und Anlagen, die der amtlichen Schätzung unterliegen: 3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) | |
| minimal | Fr. 200.– |
| bis maximal | Fr. 300'000.– |
| b) Bauten und Anlagen, die nicht der amtliche Schätzung unterliegen: 3 ‰ der Baukosten gemäss Angaben im Baugesuch | |
| minimal | Fr. 200.– |
| bis maximal | Fr. 300'000.– |

Art. 2 Ablehnung, Rückzug

Wird ein Baugesuch abgelehnt oder nach erfolgter Behandlung zurückgezogen, wird 50 % der in Art. 1 genannten Gebühr erhoben.

Art. 3 Abgeänderte Baugesuche

Wird für eine bereits bewilligte Baute ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, wird nochmals bis zu 50 % der in Art. 1 genannten Gebühr erhoben, im Minimum Fr. 200.–.

Art. 4 Vorläufige Beurteilung

Gebühr für die Behandlung von Gesuchen um vorläufige Beurteilung:	
je nach Aufwand minimal	Fr. 200.–

Art. 5 Weitere amtliche Tätigkeiten

Gebühr für weitere amtliche Tätigkeiten:	
je nach Aufwand minimal	Fr. 200.–

Art. 6 Rückvergütung

Gelangt ein bewilligtes Baugesuch nicht zur Ausführung, erfolgt keine Rückvergütung der erhobenen Gebühren.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Gebühr wird im Baubescheid festgelegt und ist vorerst auf Grund einer provisorischen Berechnung zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung bzw. die definitiven Baukosten vorliegen.

Art. 8 Gebühren und Auslagen für Folgeplanungen

¹ Für die Behandlung von Areal- und Quartierplanungen sowie Landumlegungen etc. wird bei den Gesuchstellenden eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von minimal Fr. –.50 und maximal Fr. 2.– pro m² Landfläche erhoben. Die Gebühr ist innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit für die gebührenpflichtige Person, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der notwendigen Sachkenntnis zu bemessen.

² Auslagen für Konzeptarbeiten, Beratungen etc. durch die Stadt sind zusätzlich zu vergüten.

II. Weiterer Aufwand**Art. 9** Ausserordentlicher Aufwand und Auslagen Dritter

Ausserordentliche Aufwendungen (wie Schnurgerüstkontrollen, Nachkontrollen) und Auslagen für Leistungen Dritter (wie Fachgutachten, Beratungen, Grundbuchgebühren, statische Berechnungen, Sondierungen, Energienachweise) werden den Gesuchstellenden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen direkt zu begleichen.

III. Einsprachen und Beschwerden**Art. 10** Gebühren und Entschädigungen bei Einsprache- und Beschwerdeverfahren

¹ Für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung von Einsprache- und Beschwerdeentscheiden sind, wenn diese abgewiesen werden oder darauf nicht eingetreten wird, folgende Gebühren zu erheben:

je nach Aufwand, aber minimal	Fr. 1'000.–
bis maximal	Fr. 5'000.–

² Die unterliegende Partei kann zudem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die obsiegende Partei verpflichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung

Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. Februar 1994. Die Gebührenverordnung ist nur auf neue Verfahren anwendbar. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits hängigen Verfahren gilt bisheriges Recht.